



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

Gemeinden im Rheintal des Rhein-Neckar-Kreises

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Kreisforstamt
Forstbezirk Kraichgau

Dienstgebäude 69151 Neckargemünd, Langenbachweg 9

Aktenzeichen 856.8603.32:0001

Bearbeiter/in Herr Schweigler

Zimmer-Nr. 212

Telefon +49 6221 522-7637

Fax +49 6221 522-97637

E-Mail P.Schweigler@Rhein-Neckar-Kreis.de

Öffnungszeiten Mo, Di, Do, Fr: 07:30 – 12:00 Uhr,
Mi: 07:30 – 17:00 Uhr
und Termine nach Vereinbarung

Datum 05.06.2025

20250605 Aufhebung Allgemeinverfügung Sperrung Grillstellen Rheintal

Sehr geehrte Damen und Herren,

Widerruf der Allgemeinverfügungen vom 08.05.2025 über die Sperrung der Feuerstellen in den Wäldern des Rhein-Neckar-Kreises

- I. Hiermit wird die vorgenannte Allgemeinverfügung der unteren Forstbehörde des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis vom 08.05.2025 gemäß § 49 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) von Amts wegen mit Wirkung zum 05.06.2025 widerrufen.
- II. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 4 LVwVfG durch öffentliche Bekanntmachung verkündet und tritt mit Wirkung zum vorgenannten Zeitpunkt in Kraft.

Begründung

Die untere Forstbehörde des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis ist gem. § 38 Abs. 1 i.V.m. §§ 62 Nr. 3, 64 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) zuständige Behörde für die Anordnung sowie den Widerruf einer forstrechtlichen Sperrung nach § 38 Abs. 1 LWaldG.

Die rechtmäßig erfolgte Anordnung des Betretungsverbot (Waldsperrung) vom 08.05.2025 ist gemäß § 49 Abs. 1 LVwVfG zu widerrufen, weil die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung einer Waldsperrung gem. § 38 Abs. 1 LWaldG nicht mehr vorliegen.

Aufgrund der Witterung der zurückliegenden Tage mit teils ergiebigen Niederschlägen besteht derzeit im Kreisgebiet nur noch eine sehr geringe bis geringe Waldbrandgefahr.

Damit bedarf es keiner Einschränkung des Betretensrecht des Waldes im Sinne des § 38 LWaldG mehr, weil mit einer brandbedingten Schädigung bzw. Vernichtung der Waldbestände sowie akuten Gefährdungen der Bevölkerung derzeit nicht zu rechnen ist.

Um das in § 37 Abs. 1 LWaldG garantierte Betretensrecht des Waldes wieder uneingeschränkt zu gewährleisten, ist die ergangene Allgemeinverfügung vom 08.05.2025 von der unteren Forstbehörde mit Wirkung zum 05.06.2025 zu widerrufen.

Davon unbenommen besteht das geltende Rauchverbot im Wald gemäß § 41 Abs. 3 LWaldG bis zum 31. Oktober weiterhin fort.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der unteren Forstbehörde des Rhein-Neckar-Kreises, Langenbachweg 9, 69151 Neckargemünd erhoben werden.

Neckargemünd, den 05.06.2025
gez. Philipp Schweigler